



Ihr Ansprechpartner:

KuV24.de

Konzept und Verantwortung

Versicherungsmakler GmbH

Postfach 4032 89030 Ulm

Tel.-Hotline: 0731/27703-63

Fax-Nr.: 0731/27703-963

E-Mail: info@KuV24.de



Seite 1 von 4

PRODUKTINFORMATIONSBLAATT - NET IT BEDINGUNGEN 04/2010 für KuV24 „Grund-Deckung“
Sonderkonditionen für projektwerk Premium-Mitglieder

Die nachfolgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über den Inhalt des Versicherungsvertrags. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Informationen nicht abschließend sind. Grundlage sind die beigefügten Net IT Bedingungen 04/2010 sowie die Besonderen Deckungsvereinbarungen, sofern vorhanden.

1. ART DER ANGEBOTENEN VERSICHERUNG

Es handelt sich um eine Betriebs-, Produkt- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für IT- und Telekommunikationsbetriebe. Diese Versicherung umfasst darüber hinaus eine Umwelt-Haftpflichtversicherung sowie eine Eigenschadenversicherung.

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.

2. VERSICHERTE UND NICHT VERSICHERTE RISIKEN

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Tätigkeiten eines Telekommunikations- oder IT-Unternehmens, insbesondere

- Herstellung von und Handel mit Soft- und Hardware;
- Reparatur, Wartung, Modifizierung, Implementierung von Soft- und Hardware;
- Beratung, Schulung, Analyse;
- Einrichtung und Organisation von Netzwerken;
- Internet-Providing-Dienste;
- Webdesign und Webpflege; Betrieb von Rechenzentren;
- Datenerfassung und Datenbearbeitung;
- Daneben sind Haftpflichtansprüche wegen der Unterhaltung eines Betriebs, für gewisse Umweltrisiken sowie bestimmte Eigenschäden (z.B. bei der Zerstörung der Website des Versicherungsnehmers) versichert.

Für eine vollständige Information möchten wir Sie bitten, sich mit Ziffer I. der Net IT Bedingungen 04/2010 vertraut zu machen.

Die Einschränkungen des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Ausführungen unter Ziffer 4. dieses Produktinformationsblattes.

3. PRÄMIENBERECHNUNG, FÄLLIGKEIT UND FOLGEN DER NICHTZAHLUNG

Die Versicherungsprämie wird auf der Grundlage der uns überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung des Umsatzes des Versicherungsnehmers, der vereinbarten Versicherungssumme sowie des vereinbarten Selbstbehaltes berechnet.

Bitte beachten Sie, dass die für Sie gültige Prämie dem Versicherungsschein zu entnehmen ist.

Prämienberechnung:

Versichertes Risiko	Unternehmen der IT-Branche			
Versicherungssumme (2 - fach maximiert je Versicherungsjahr)	€ 2.500.000,00 für Personenschäden € 500.000,00 für Sach- und Vermögensschäden pauschal			
Selbstbehalt	Fest-SB je Versicherungsfall € 500,00			
Beitragsberechnung	Umsatz	Faktor (‰)	Mindestprämie	Prämie
Umsatz weltweit (ohne USA/CDN)	€ 100.000,00 bis € 500.000,00	1,00	€ 780,00	€ 780,00
<u>Gesamtbeitrag netto</u>	für die IT-Haftpflichtversicherung			€ 780,00

Zum Gesamtbeitrag netto kommt die jeweils gültige gesetzliche Versicherungssteuer hinzu.

Die Versicherungsprämien gelten jeweils für ein Jahr. Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen.

Wenn Sie die einmalige oder erste Prämie schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht zahlen. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung. Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf den rückständigen Betrag innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen zu zahlen.

Für eine vollständige Information in diesem Zusammenhang möchten wir Sie bitten, sich mit Ziffer VIII. 1. und 2. der Net IT Bedingungen 04/2010 vertraut zu machen.

4. RISIKOAUSSCHLÜSSE UND LEISTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Wie bei jedem Versicherungsvertrag bestehen auch für diesen Vertrag gewisse Ausschlüsse und Leistungsbegrenzungen, unter anderem:

Beispiele für Risikoausschlüsse:

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche auf Erbringung der geschuldeten Leistung;

- *auf Nacherfüllung oder Nachbesserung;*
- *wegen Vertragsstrafen;*
- *wegen Garantiezusagen; dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss;*
- *auf Minderung;*
- *wegen Selbstvornahme durch den Anspruchsteller oder sonstige Dritte;*

- aus Rücktritt vom Vertrag; bei ausdrücklicher Vereinbarung im Versicherungsschein ersetzt der Versicherer im Falle eines berechtigten Rücktritts aber die vergeblichen Aufwendungen des Versicherungsnehmers, soweit der Grund für den Rücktritt nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruht;
- auf Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung, soweit diese auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruht;

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder wissentlichem Abweichen von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers;

Beispiele für Leistungsbeschränkungen:

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Haftpflichtanspruch oder der Eigenschaden den vereinbarten Selbstbehalt übersteigt.

Für Ansprüche, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, besteht ein Mindestselbstbehalt von € 15.000.

Insoweit handelt es sich **nicht um ein abschließende Aufzählung**. Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit den Ziffern I., II., III., VII. der Net IT Bedingungen 04/2010 vertraut zu machen.

5. OBLIEGENHEITEN BEI VERTRAGSSCHLUSS UND RECHTSFOLGEN IHRER NICHTBEACHTUNG

Zu einer angemessenen Risikobeurteilung sind wir auf Ihre Angaben vor Vertragsschluss angewiesen. Das Versicherungsvertragsgesetz (§ 19) und Ziffer IX. unserer Net IT Bedingungen 04/2010 normieren daher, dass Sie uns unter anderem die Ihnen bekannten Gefahrumstände, nach denen wir im Versicherungsantrag oder zwischen Ihrer auf den Vertragsabschluss gerichteten Erklärung und unserer Vertragsannahme fragen, anzeigen. Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Versicherungsvertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer richtig und vollständig anzuzeigen.

Wird die Obliegenheit zur Anzeige gefahrerheblicher Umstände verletzt, kann der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt sein und im Leistungsfall ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Für mitversicherte Personen gelten die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

6. WÄHREND DER LAUFZEIT DES VERTRAGES ZU BEACHTENDE OBLIEGENHEITEN UND RECHTSFOLGEN IHRER NICHTBEACHTUNG

Auch während der Vertragslaufzeit treffen Sie Obliegenheiten. So sind Sie z.B. gemäß VIII. 4. der Net IT Bedingungen 04/2010 verpflichtet, nach Aufforderung durch uns, Änderungen der versicherten Risiken und des Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige).

Unterlassen Sie die rechtzeitige Änderungsanzeige sind wir berechtigt, an Stelle einer Prämienanpassung die für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie noch einmal zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Erhalt der Nachzahlungsforderung nachholen.

Für eine vollständige Information möchten wir Sie bitten, sich mit Ziffer VIII. 4. der Net IT Bedingungen 04/2010 vertraut zu machen.

7. BEI EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES ZU BEACHTENDE OBLIEGENHEITEN UND RECHTSFOLGEN IHRER NICHTBEACHTUNG

Hat sich ein Versicherungsfall ereignet, sind wir ebenfalls auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Gemäß § 30 VVG in Verbindung mit Ziffer X. der Versicherungsbedingungen Net IT 04/2010 müssen Sie uns oder Ihrem Vermittler daher den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung, anzeigen.

Gemäß § 31 VVG in Verbindung mit Ziffer X. der Versicherungsbedingungen Net IT 0 4/2010 sind unter anderem folgende Anzeige- und Mitwirkungspflichten nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten:

Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen

- *den Eintritt eines Versicherungsfalles;*
- *ein gegen ihn gerichtetes Gerichts- oder Ermittlungsverfahren;*
- *einen Mahnbescheid, Arrest oder Strafbefehl;*
- *eine gerichtliche Streitverkündung, einstweilige Verfügung oder Beantragung von Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller;*
- *ein selbständiges Beweisverfahren.*

Befolgung der Weisungen des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

Die vorstehende Aufzählung der Obliegenheiten ist **nicht** abschließend.

Wird eine der Obliegenheiten verletzt, kann der Versicherer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Leistung frei sein, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit.

Für mitversicherte Personen gelten die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

8. BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Die Vertragslaufzeit beträgt bei unseren Verträgen in der Regel ein Jahr, es sei denn es wurde von Ihnen ausdrücklich etwas anderes gewünscht und wir haben diesem Wunsch in Textform zugestimmt. Den genauen Beginn und das Ende bestimmen Sie selbst in dem Ihnen vorliegenden „Angebotsannahmeformular“. Dies wird sodann in der Police dokumentiert. Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Ziffer XI. der Net IT Bedingungen 04/2010 zum Ablauf gekündigt wird.

MÖGLICHKEITEN EINER BEENDIGUNG DES VERTRAGES

Neben der unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages, bestehen weitere Kündigungsrechte. So haben Sie zudem die Möglichkeit, den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer XI. der Net IT Bedingungen 04/2010 zu kündigen.



Ihr Ansprechpartner:

KuV24.de

Konzept und Verantwortung

Versicherungsmakler GmbH

Postfach 4032 89030 Ulm

Tel.-Hotline: 0731/27703-63

Fax-Nr.: 0731/27703-963

E-Mail: info@KuV24.de



Seite 1 von 5

INFORMATIONSPFLICHTEN - NET IT BEDINGUNGEN 04/2010 für KuV24 „Grund-Deckung“
Sonderkonditionen für projektwerk Premium-Mitglieder

1. VERSICHERER IHRES VERTRAGS

Hiscox Insurance Company Ltd., Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland,

Arnulfstraße 31, 80636 München, Amtsgericht München HRB 132701

Hauptbevollmächtigter für die Bundesrepublik Deutschland:

Robert Dietrich

Hiscox Europe Underwriting Limited Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland:

Vertragsvermittlung und –verwaltung im Auftrag und Vollmacht für Vollmacht für Hiscox

Insurance Company Ltd., für Lloyds Syndicat 33 Ltd. und für Lloyds Syndicat 3624 Ltd.,

gesetzlich vertreten durch den Hauptbevollmächtigten Robert Dietrich und den

Geschäftsführern Stuart John Bridges, Jason Sebastian Jones, David Matthew Bailey und

Josephine O'Kane, Arnulfstraße 31, 80636 München

Amtsgericht München HRB 196892

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers und Hauptbevollmächtigten:

Arnulfstraße 31, 80636 München

Hauptgeschäftstätigkeit der Hiscox Insurance Company Ltd., Niederlassung für die

Bundesrepublik Deutschland: Die Versicherung von hochwertigen Gebäuden und ihres

Inhalts, von Kunst- und Wertgegenständen, die Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O

Versicherung

Zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde für die Hiscox Insurance Company Ltd.,

1 Great St Helen's, London, EC3A 6HX, United Kingdom, Company Reg no. – 70234:

FSA Financial Supervisory Authority

25 The North Colonnade, Canary Wharf, London, E14 5HS

Telefon: +44 20766 1000

Website: www.fsa.gov.uk ; E-Mail: complaints@fsa.gov.uk

Zusätzliche Versicherungsaufsicht für das deutsche Geschäft der Hiscox Insurance Company Ltd.:

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Telefon: +49 228 4108 1394

Telefax: +49 228 4108 1550

Website: www.bafin.de ; E-Mail: poststelle@bafin.de ;

Hiscox ist Mitglied des englischen Garantiefonds: Financial Services Compensation Scheme

Registered Office: 7th Floor, Lloyds Chambers, 1 Portsoken Street, London E1 8BN.

Registered in England and Wales. No. 3943048, www.fscs.org.uk

2. DIE WESENTLICHEN MERKMALE DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

a) Es handelt sich um eine Betriebs-, Produkt- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für IT- und Telekommunikationsbetriebe.

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese wegen betrieblicher Risiken eines Telekommunikations- oder IT-Unternehmens von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

Dem Angebot sowie dem Vertrag liegen die Net IT Bedingungen 04/2010 zugrunde neben eventuell weiteren besonderen Vereinbarungen und Klauseln, die im Angebot sowie dem Vertrag unter der Überschrift „Besondere Deckungsvereinbarungen“ aufgeführt sind.

b) Die Versicherungsleistung die im Angebot sowie dem Vertrag aufgeführt sind, wird in EUR bis zur Höhe des ersatzpflichtigen Schadens, maximal den Entschädigungsgrenzen und der Versicherungssumme erbracht.

Weitere Beschränkungen der Ersatzpflicht ergeben sich aus Ziffer VII. der Net IT Bedingungen 04/2010.

3. GESAMTPREIS

Die Versicherungsprämie wird auf der Grundlage der uns überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung des Umsatzes des Versicherungsnehmers, der vereinbarten Versicherungssumme sowie des vereinbarten Selbstbehaltes berechnet. Die Jahresbruttoprämie beinhaltet die jeweils gültige Versicherungssteuer.

Grundlagen der Berechnung der Versicherungsprämie:

Versichertes Risiko	Unternehmen der IT-Branche			
Versicherungssumme (2 - fach maximiert je Versicherungsjahr)	€ 2.500.000,00 für Personenschäden € 500.000,00 für Sach- und Vermögensschäden pauschal			
Selbstbehalt	Fest-SB je Versicherungsfall € 500,00			
Beitragsberechnung	Umsatz	Faktor (%)	Mindestprämie	Prämie
Umsatz weltweit (ohne USA/CDN)	€ 100.000,00 bis € 500.000,00	1,00	€ 780,00	€ 780,00
<u>Gesamtbeitrag netto</u>	für die IT-Haftpflichtversicherung			€ 780,00

Zum Gesamtbeitrag netto kommt die jeweils gültige gesetzliche Versicherungssteuer hinzu.

Die Versicherungsprämien gelten jeweils für ein Jahr. Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen.

4. ZAHLUNG UND ZAHLUNGSWEISE

Die Prämie ist in der Regel an den in der Prämienrechnung ausgewiesenen Empfänger zu zahlen. Eventuell vereinbarte Teilzahlungen, Fristen und Fälligkeiten entnehmen Sie bitte der Rechnung. Je nach Kundenwunsch bieten wir an, die Versicherungsprämie an den betreuenden Makler oder direkt an den Versicherer zu zahlen. Mit Zustimmung des Versicherungsnehmers können wir die Versicherungsprämie auch direkt per Lastschriftverfahren einziehen.

5. GÜLTIGKEITSDAUER DES ANGEBOTS

Die Gültigkeitsdauer unseres Angebots beträgt zwei Monate ab Ausstellungsdatum.

6. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS / VERSICHERUNGSBEGINN

Wenn Sie unserem Angebot im Rahmen des so genannten Invitatio-Modells zustimmen möchten, dann können Sie dies durch Ihre Annahmeerklärung tun. Der Versicherungsvertrag kommt dann mit Eingang Ihrer Annahmeerklärung bei uns oder bei dem von Ihnen bevollmächtigten Versicherungsvermittler zustande.

In der Regel liegt der Versicherungsbeginn des Vertrages frühestens an dem Tag des Ausstellungsdatums des Angebots oder kann innerhalb der oben angegebenen

Gültigkeitsdauer des Angebots frei gewählt werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, fallen der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes auf denselben Tag.

Abweichend davon, können Sie oder der von Ihnen bevollmächtigte Vermittler auch einen anderen Versicherungsbeginn außerhalb der Gültigkeitsdauer des Angebots wählen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn wir Ihnen diesen abweichenden Beginn in Textform bestätigen.

Wenn Sie mit uns einen Versicherungsvertrag im Rahmen des so genannten Antrags-Modells schließen möchten, müssen Sie einen Antrag auf Abschluss einer Versicherung unter Angabe eines von Ihnen gewünschten Versicherungsbeginns stellen, frühestens jedoch an dem Tag Ihrer Angebotsabgabe.

In diesem Fall kommt der Vertrag mit Erhalt des Versicherungsscheines zustande. Der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes fallen auf denselben Tag.

In beiden oben genannten Verfahren ist die Gewährung des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung der Erst- oder Folgeprämien. Die Fälligkeit der Prämienzahlung können Sie den jeweiligen Rechnungen entnehmen.

7. WIDERRUFSBELEHRUNG nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG**Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf kann sowohl an den von Ihnen beauftragten Vermittler als auch direkt an uns, Hiscox Europe Underwriting Limited Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland, Arnulfstraße 31, 80636 München, gerichtet werden. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: +49 (89) 54 58 01-199.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei vorläufiger Deckung.

8. LAUFZEIT DES VERTRAGS / BEENDIGUNG DES VERTRAGS

Die Laufzeit des Vertrages beträgt in der Regel 12 Monate, es sei denn, Sie haben ausdrücklich für die erste Vertragsperiode etwas anderes beantragt und wir haben diesem Antrag zugestimmt. Für eventuelle folgende Vertragsperioden gilt dann die Regellaufzeit von 12 Monaten.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht von einer der Parteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Ziffer XI. der Net IT Bedingungen 04/2010 zum Ablauf gekündigt wird. Daneben haben Sie die Möglichkeit, den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer XI. der Net IT Bedingungen 04/2010 zu kündigen.

9. ANWENDBARES RECHT / VERTRAGSSPRACHE/ GERICHTSSTAND

Dem Vertrag - einschließlich der Verhandlungen vor Abschluss - liegt deutsches Recht zugrunde. Vertragssprache ist Deutsch. Ebenso erfolgt jede Kommunikation zwischen Ihnen und uns in Deutsch.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen Sie ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem Sie ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben.

Klagen gegen uns können Sie bei dem Gericht an Ihrem Wohnsitz oder Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt oder bei dem Gericht an unserem Geschäftssitz anhängig machen.

Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum EWG ist, oder ist ihr Wohnsitz oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig.

10. BESCHWERDEN

Bei Beschwerden können Sie sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

FSA Financial Supervisory Authority

25 The North Colonnade, Canary Wharf, London, E14 5HS

Telefon: +44 20766 1000

Website: www.fsa.gov.uk;

E-Mail: complaints@fsa.gov.uk

Zusätzliche Versicherungsaufsicht für das dt. Geschäft
der Hiscox Insurance Company Ltd.:

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Telefon: +49 228 4108 1394

Telefax: +49 228 4108 1550

Website: www.bafin.de;

E-Mail: poststelle@bafin.de

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Grundlage unseres Angebots sind die von Ihnen gemachten Angaben. Dafür ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten bzw. beantwortet haben. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen oder gemacht haben. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



Index

Versicherungsschutz

I.	Versicherte Risiken	2
II.	Risikoausschlüsse	5
III.	Zusätzliche Risikoausschlüsse in der Umwelt-Haftpflichtversicherung	7
IV.	Versicherungsfall	8
V.	Versicherter Zeitraum	9
VI.	Räumlicher Geltungsbereich	9
VII.	Leistungen des Versicherers	9

Allgemeine Regelungen

VIII.	Prämienzahlung	12
IX.	Anzeigepflichten vor Vertragsschluss	13
X.	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	13
XI.	Dauer des Versicherungsvertrages	14
XII.	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände	15
XIII.	Ansprechpartner	15

Versicherungsschutz

I. Versicherte Risiken

1. Betriebs-Haftpflichtversicherung
Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese wegen betrieblicher Risiken eines Telekommunikations- oder IT-Unternehmens von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

Dies gilt auch für

- 1.1 Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen,
- 1.2 Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen der Nichterfüllung einer vertraglichen oder gesetzlichen Leistungspflicht, wobei ein Verzögerungsschaden nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruhen darf,
- 1.3 Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen der Schlechterfüllung einer vertraglichen oder gesetzlichen Leistungspflicht,
- 1.4 Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten,
- 1.5 Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit (im Rahmen von z. B. Service Level Agreements) von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss.

Der Versicherer wird keinen Einwand bei der Vereinbarung von pauschalem Schadenersatz zwischen dem Versicherungsnehmer und dessen Auftraggeber erheben, sofern der Versicherer diesen Vereinbarungen des pauschalisierten Schadenersatz ausdrücklich zugestimmt hat und dieses in den Besonderen Vertragsvereinbarungen dokumentiert ist.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen entstehen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht dieser Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen.

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) sind. Als Vermögensschäden gelten auch Schäden, die sich aus Personen- oder Sachschäden mittelbar herleiten sowie der Verlust, die Veränderung oder Blockade elektronischer Daten.

2. Versicherte betriebliche Hauptrisiken (Lieferungs- und Dienstleistungsrisiko)
Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Tätigkeiten eines Telekommunikations- oder IT-Unternehmens, insbesondere
 - 2.1 Herstellung von und Handel mit Soft- und Hardware,
 - 2.2 Reparatur, Wartung, Modifizierung, Implementierung von Soft- und Hardware,
 - 2.3 Beratung, Schulung, Analyse,
 - 2.4 Einrichtung und Organisation von Netzwerken,
 - 2.5 Internet-Providing-Dienste,
 - 2.6 Webdesign und Webpflege,
 - 2.7 Betrieb von Rechenzentren,
 - 2.8 Datenerfassung und Datenbearbeitung.
3. Versicherte betriebliche Nebenrisiken (Betriebsstättenrisiko)

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen der Unterhaltung eines Betriebes, insbesondere wegen

- 3.1 der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen,
 - 3.2 der Organisation und Ausführung von Betriebsveranstaltungen, Seminaren oder Schulungen und der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen; ausgeschlossen bleiben Veranstaltungen jeder Art, die nicht für das eigene Unternehmen durchgeführt werden,
 - 3.3 der Nutzung von Grundstücken, z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Leasingnehmer, die für den Betrieb des Versicherungsnehmers genutzt werden; nicht mitversichert sind Luftlandeplätze,
 - 3.4 des Haltens und des Gebrauchs von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen aller Art mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h; Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt,
 - 3.5 des Einsatzes von Sicherheitskräften, Datenschutzbeauftragten, Betriebsärzten oder mit der Betreuung des Betriebsgrundstücks beauftragten Personen,
 - 3.6 der Unterhaltung von Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen und Betriebssportgemeinschaften, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind,
 - 3.7 der Tätigkeit einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr,
 - 3.8 der Beschädigung, Vernichtung oder des Abhandenkommens von Sachen (nicht jedoch Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck, Wertsachen oder Kostbarkeiten) von Betriebsangehörigen und Besuchern,
 - 3.9 des Abhandenkommens oder des Verlusts fremder Schlüssel oder fremder Code-Karten von Türen oder Schließanlagen, wenn sich diese rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen befinden; der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für notwendige Änderungen oder Erneuerungen der Schlösser, Schließanlagen, Schlüssel oder Code-Karten sowie vorübergehende Objektsicherungsmaßnahmen für maximal 14 Tage ab Feststellung des Abhandenkommens oder Verlusts; weitergehende Haftpflichtansprüche wegen des Verlusts von Tresorschlüsseln oder -karten sowie Schlüsseln oder Code-Karten sind nicht mitversichert,
 - 3.10 der Tätigkeit als Bauherr sowie wegen des Besitzes eines Baugrundstücks, wenn Ansprüche wegen verletzter Verkehrssicherungspflichten erhoben werden,
 - 3.11 Beschädigung von gemieteten, gepachteten, geleasteten Gebäuden oder Räumlichkeiten (Mietsachschäden), soweit es sich nicht um ein versichertes Umweltisiko handelt; nicht mitversichert sind Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung sowie die Entschädigung von Einrichtungsgegenständen (z. B. Küchengeräten, Möbeln, Heizungen oder Sanitäreinrichtungen) und Glas; im Rahmen von Geschäftsreisen ist die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen versichert,
 - 3.12 Tätigkeiten an fremden Sachen,
 - 3.13 des Be- und Entladens von Transportmitteln und Containern.
4. Versicherte Umweltrisiken
- Versicherungsschutz besteht insbesondere für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen; das sind Schäden, bei denen sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe oder Wärme in Boden, Luft oder Wasser mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auch allmählich, ausbreiten.

Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, nach einer Störung des Betriebes oder aufgrund behördlicher Anordnung, Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines

sonst unvermeidbar eintretenden Schadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in den Zeitraum der Vorwärtsversicherung fallen. Die Leistungspflicht des Versicherers für diese Aufwendungen ist auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsjahr begrenzt.

5. Eigenschadenversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer – nicht aber mitversicherten Personen – außerdem Versicherungsschutz für Vermögens- oder Sachschäden, die er selbst erleidet (Eigenschäden)

5.1 durch Unterschlagung, Untreue oder Betrug einer mitversicherten Person bei Gelegenheit einer dienstlichen Tätigkeit,

5.2 durch die Beschädigung oder Zerstörung seiner Website infolge unbefugter Eingriffe Dritter, die nicht zu den mitversicherten Personen gehören; Versicherungsschutz besteht nur für die Kosten der Wiederherstellung der eigenen Website.

Für die vorstehenden Ziffern I.5.1 und I.5.2 wird Versicherungsschutz nur gegen Abtretung der dem Versicherungsnehmer zustehenden Rückgriffsansprüche gewährt.

Die Leistungsobergrenze des Versicherers für die Eigenschadenversicherung gemäß Ziffer I.5.1 und Ziffer I.5.2 dieser Versicherungsbedingungen ist auf € 250.000 je Versicherungsfall begrenzt.

6. Eigenschadenversicherung bei Rücktritt des Auftraggebers

Der Versicherer ersetzt die vergeblichen Aufwendungen (Personal- und Sachkosten, nicht jedoch entgangenen Gewinn) des Versicherungsnehmers im Falle eines berechtigten Rücktritts seines Auftraggebers, soweit der Grund für den Rücktritt nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen durch den Versicherungsnehmer beruht.

Die Leistungsobergrenze des Versicherers für die Eigenschadenversicherung gemäß Ziffer I.6 dieser Versicherungsbedingungen ist auf € 250.000 je Versicherungsfall begrenzt.

Hier besteht ein Selbstbehalt von 10 % der vergeblichen Aufwendungen, mindestens jedoch der im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbehalt.

7. Mitversicherte Personen

Mitversicherte Personen sind die

7.1 Mitglieder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers,

7.2 angestellten Mitarbeiter des Versicherungsnehmers,

7.3 in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen,

7.4 in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden,

7.5 rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften im Inland sowie

7.6 rechtlich unselbstständigen Niederlassungen im In- oder Ausland, jedoch nicht in den USA oder Kanada.

Ansprüche gegen rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften im Ausland sind vom Versicherungsschutz umfasst, soweit diese im Versicherungsschein ausdrücklich als mitversicherte Personen genannt sind.

II. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1. Ansprüche

- 1.1 auf Erbringung der geschuldeten Leistung,
- 1.2 auf Nacherfüllung oder Nachbesserung,
- 1.3 wegen Vertragsstrafen,
- 1.4 wegen Garantiezusagen; dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss,
- 1.5 auf Minderung,
- 1.6 wegen Selbstvornahme durch den Anspruchsteller oder sonstige Dritte im Rahmen der Gewährleistung,
- 1.7 aus Rücktritt oder Rückabwicklung vom Vertrag,
- 1.8 auf Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung, soweit diese auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruht,

2. Ansprüche wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder wissentlichem Abweichen von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers; der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung oder wissentlichen Pflichtverletzung durch Urteil oder sonstige Tatsachenfeststellung eines Gerichts, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis der versicherten Personen; in diesem Fall ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet,

3. Ansprüche wegen Produktfehlern (z. B. Hardware, Software), die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (z. B. Hersteller oder Lieferant) liegen, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat,

4. Ansprüche wegen des Ausfalls oder der mangelhaften Bereitstellung von Internet-providing- oder Telekommunikations-Dienstleistungen durch Dritte sowie der Bereitstellung von Gebäuden, Räumlichkeiten oder technischer Infrastruktur (z. B. Wasser- und Stromlieferanten) durch Dritte, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat,

5. Ansprüche wegen sich selbst reproduzierender schadhafter Codes (z. B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde), die nicht gezielt auf die EDV-Systeme des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen eingesetzt werden; versichert sind aber Ansprüche wegen der fahrlässigen Übermittlung sich selbst reproduzierender schadhafter Codes durch den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen an Dritte,

6. Ansprüche wegen

- 6.1 des Kaufs, Verkaufs oder Handelns jeder Art von Wertpapieren einschließlich des Gebrauchs vertraulicher Informationen (z. B. Insider-Informationen) oder der Verletzung hierauf anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (z. B. U. S. Securities Act of 1933, Securities and Exchange Act of 1934),
- 6.2 der Verletzung des Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act 18 USC Sections 1961 ff. einschließlich der Änderungsvorschriften,
- 6.3 der Verletzung des Employee Retirement Income Security Act of 1974 einschließlich der Änderungsvorschriften sowie entsprechender Vorschriften anderer Gesetzgebungsorgane (z. B. der Bundesstaaten, Gemeinden, Städte),

- 6.4 staatlicher Handlungen, Verwaltungsentscheidungen oder Untersuchungen durch Behörden in den USA oder Kanada,
- 6.5 Geldstrafen, Bußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages),
7. Ansprüche wegen des Rückrufs von Produkten und der damit in Verbindung stehenden Kosten,
8. Ansprüche wegen der Verletzung von Vorschriften des Kartell- oder Wettbewerbsrechts,
9. Ansprüche wegen Verletzung von Patentrechten,
10. Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der Steuerung und Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs; dies gilt jedoch ausschließlich für Personen- und Sachschäden; für reine Vermögensschäden besteht Versicherungsschutz im Umfang der Police,
11. Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung von kern-technischen oder atomaren Anlagen,
12. Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen für Waffensysteme; dies gilt jedoch ausschließlich für Personen- und Sachschäden; für reine Vermögensschäden besteht Versicherungsschutz im Umfang der Police,
13. Ansprüche
 - 13.1 des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen gegeneinander, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist,
 - 13.2 von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern des Versicherungsnehmers, wenn dieser eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,
 - 13.3 von Liquidatoren, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern des Versicherungsnehmers,
 - 13.4 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen,dies gilt nicht für Personen- oder Sachschäden im Rahmen des Betriebsstättenrisikos, soweit es sich nicht um Mietsachschäden handelt,
14. Ansprüche wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder diese Sachen Gegenstand eines Verwahrungsvertrags sind,
15. Ansprüche wegen Schäden aufgrund energiereicher ionisierender Strahlen (z. B. Strahlen radioaktiver Stoffe) sowie elektromagnetischer Felder,
16. Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
 - 16.1 gentechnische Arbeiten,
 - 16.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - 16.3 Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten oder unter Verwendung von GVO hergestellt werden,
17. Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht,
18. Ansprüche wegen Personenschäden aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuchs VII oder aufgrund von Dienstunfällen

im Sinne beamtenrechtlicher Vorschriften, die Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden sowie Ansprüche wegen Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder Dienstunfällen nach Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen; abweichend hiervon besteht Versicherungsschutz bei Ansprüchen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen, die auf dem Regresswege geltend gemacht werden,

19. Ansprüche wegen des Gebrauchs, Haltens oder Besitzes eines Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugs, soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind,
20. Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind,
21. Ansprüche wegen Schäden, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus verursacht oder vergrößert werden.

III. Zusätzliche Risikoausschlüsse in der Umwelthaft- pflichtversicherung

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1. Schäden durch Umwelteinwirkungen durch Anlagenrisiken aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (z. B. Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen) mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1.000 l/kg und einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 100 l/kg je Behälter sowie Heizöltanks von mehr als 5.000 l/kg.
2. Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen), soweit das Anlagenrisiko nicht ausdrücklich mitversichert ist,
3. Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (Anlagen nach Anhang 1 und Anhang 2 des UHG),
4. Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarationspflichtige Anlagen),
5. Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Abwasseranlagen – ausgenommen häusliche Abwasseranlagen – des Versicherungsnehmers oder des Einbringens oder des Einleitens von Stoffen in ein Gewässer oder der Einwirkung auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko),
6. Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer III. 1 bis III. 4 dieser Versicherungsbedingungen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind (Umwelt-Regress-Risiko), soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind,
7. Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder in ähnlicher Weise in den Boden oder ein Gewässer gelangen; dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebs beruhen,
8. Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingte unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste,

9. Ansprüche wegen

- 9.1 bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden,
- 9.2 Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können,
- 9.3 Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren,
- 10. Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen,
- 11. Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach der Auslieferung entstehen,
- 12. Ansprüche wegen Schäden in Folge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten,
- 13. Ansprüche wegen Schäden in Folge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

IV. Versicherungsfall

- 1. Versicherungsfall in der Haftpflichtversicherung sowie der Eigenschadenversicherung
Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder des Versicherungsnehmers durch einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.
- 2. Versicherungsfall in der Eigenschadenversicherung bei Rücktritt des Auftraggebers
Versicherungsfall in der Eigenschadenversicherung gemäß Ziffer I.6. ist die erstmalige Erklärung des Rücktritts durch den Auftraggeber in Textform.
- 3. Versicherungsfall in der Umwelthaftpflichtversicherung
Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Personen-, Sach- oder des sich daraus ergebenden Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Es kommt nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Ursache oder der Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.
- 4. Serienschaden
Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf einem gleichen, inneren sachlich und zeitlich zusammenhängenden Ursachenzusammenhang beruhen, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.
- 5. Kumulklausel
Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt,
 - 5.1 wenn ein Serienschaden vorliegt,
 - 5.2 oder wenn mehrere Schadenarten (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden) durch ein Schadenereignis verursacht werden,
 - 5.3 oder wenn für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz auch im Rahmen anderer Verträge bei dem Versicherer dieses Vertrages besteht.
 Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

- V. Versicherter Zeitraum**
1. Vorwärtsversicherung
Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrags eintretenden Versicherungsfälle.
Dies gilt nicht für Versicherungsfälle,
 - 1.1 für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
 - 1.2 welche auf Umstände beruhen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.Gemäß Ziffer I.6 EIGENSCHADENVERSICHERUNG BEI RÜCKTRITT DES AUFTRAGGEBERS besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Projekte des Versicherungsnehmers, die nach dem Versicherungsbeginn geschlossen wurden. Rückwirkender Versicherungsschutz für bereits vor Versicherungsbeginn unterzeichneter/abgeschlossener Projektverträge des Versicherungsnehmers besteht nicht.
 2. Nachmeldefrist
Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags gemeldet werden.
 3. Rückwärtsversicherung
Rückwirkender Versicherungsschutz für vor Abschluss des Versicherungsvertrags eintretende Versicherungsfälle besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.
Bei der Vereinbarung rückwirkenden Versicherungsschutzes besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle,
 - 3.1 für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
 - 3.2 welche dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.
- VI. Räumlicher Geltungsbereich**
- Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.
Für Ansprüche, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen, besteht nur Versicherungsschutz für Vermögensschäden. Diese Einschränkung gilt nicht für Haftpflichtansprüche, wegen
1. der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen,
 2. der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen,
 3. indirekter Exporte von Produkten oder Dienstleistungen nach USA oder Kanada; ein indirekter Export liegt dann vor, wenn Produkte oder Dienstleistungen in die USA oder Kanada gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen dies veranlasst haben.
- VII. Leistungen des Versicherers**
1. Versicherungsschutz
Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche in Verfahren sowohl gerichtlicher als auch außergerichtlicher sowie schiedsgerichtlicher Art.
Im Rahmen eines Schiedsverfahrens gilt dies aber nur, soweit dem Versicherer die Verfahrensführung, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und die Schiedsverfahrensordnung, überlassen wird.
Der Versicherungsschutz der Eigenschadenversicherung umfasst die Erstattung der Eigenschäden.

Beides gilt nur, soweit der Haftpflichtanspruch oder der Eigenschaden den vereinbarten Selbstbehalt übersteigt. Ist dies der Fall, wird der Selbstbehalt von der Haftpflichtsumme oder dem Eigenschaden abgezogen.

Kein Selbstbehalt besteht, soweit sich ein Versicherungsfall auf einen Personenschaden bezieht.

Für Ansprüche, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, besteht ein Mindestselbstbehalt von € 15.000.

2. Erfüllung eines Haftpflichtanspruchs

Der Versicherer weist den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit, etwaige Renten an den Fälligkeitsterminen zur Auszahlung an. Die Leistung erfolgt in Euro zu dem zur Fälligkeit aktuellen Referenzkurs der Europäischen Zentralbank.

3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs

Bei der Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ersetzt der Versicherer die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

Der Versicherer ersetzt ferner notwendige Kosten der Abwehr eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person begehrt wird, selbst wenn die Verfügung einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf betrifft. Außerdem ersetzt der Versicherer notwendige Kosten der Abwehr einer gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person erhobenen Unterlassungs- oder Widerrufsklage sowie notwendige außergerichtliche Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person entstehen, wenn ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht wird.

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorgegangen wird, soweit die Vorladung im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflichtanspruch steht.

Als Kosten gelten Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reise-, Schadenminderungs- und Schadenregulierungskosten.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

4. Leistungsobergrenzen

4.1 je Versicherungsfall

Die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall ist für die Haftpflichtversicherung auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Diese Begrenzung gilt nicht für Kosten, es sei denn, es werden Ansprüche vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht.

Für die Eigenschadenversicherung gemäß Ziffer I.5 und Ziffer I.6 dieser Versicherungsbedingungen ist die Leistungspflicht des Versicherers auf jeweils

€ 250.000 begrenzt.

4.2 je Versicherungsjahr

Die Leistungspflicht des Versicherers ist je Versicherungsjahr auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung begrenzt.

Diese Begrenzung gilt auch für Kosten oder sonstige versicherte Aufwendungen des Versicherers.

5. Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze

Übersteigt der Haftpflichtanspruch eine der vorgenannten Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer Kosten nur insoweit, als sie bei einem Haftpflichtanspruch in Höhe der Leistungsobergrenze entstanden wären.

Allgemeine Regelungen

VIII. Prämienzahlung

1. Erste oder einmalige Prämie
Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings ist der Versicherer nur leistungsfrei, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Solange die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt ist, ist der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
2. Folgeprämien
Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, darf der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen wird der Versicherer die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Der Versicherer darf die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leistet, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
3. Lastschriftverfahren
Ist vereinbart, dass der Versicherer die Prämien von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt.

Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.
4. Prämienanpassung
Nach Aufforderung des Versicherers ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Änderungen der versicherten Risiken und des Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer jährlich einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Auf der Änderungsanzeige basiert die Prämienberechnung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Bei Änderung der versicherten Risiken oder des Jahresumsatzes erfolgt eine Prämienanpassung. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Prämienanpassung vorgenommen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer an Stelle der Prämienanpassung die für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung der Prämie und der Versicherer nimmt die Prämienanpassung vor.

IX. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss

1. **Anzeige gefahrerheblicher Umstände**
Bis zur Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, diesen Vertrag zu schließen, erheblich sind. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform gefragt hat.
2. **Folgen einer Pflichtverletzung**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
3. **Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls**
Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
4. **Anzeigepflichten mitversicherter Personen**
Für mitversicherte Personen gelten die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

X. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. **Anzeige bestimmter Umstände**
Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:
 - 1.1 den Eintritt eines Versicherungsfalls,
 - 1.2 die Erhebung eines gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichteten Haftpflichtanspruchs,
 - 1.3 gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller.
2. **Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe**
Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherungsnehmer, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.
3. **Befolgung der Weisungen des Versicherers**
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall

und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer
Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit bzw. Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.
5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers
Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei Verletzung der Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten des Versicherungsnehmers wird der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.

7. Obliegenheiten mitversicherter Personen
Für mitversicherte Personen gelten die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

XI. Dauer des Versicherungsvertrages

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt um 12:00 Uhr des Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird. Er endet um 12:00 Uhr des letzten Tages des Vertrags.
2. Vertragsverlängerung
Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt wird.
3. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls
Hat der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalls den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt, kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Dies gilt auch, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen.

Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung oder Ablehnung des Freistellungsanspruchs oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer muss zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

XII. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände

1. Anzuwendendes Recht
Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.
2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer
Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für seinen oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.
3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers
Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

XIII. Ansprechpartner

1. Versicherungsnehmer
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie dem Versicherungsnehmer ohne die Anschriften- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.
2. Versicherer
Hiscox Insurance Company Ltd.
Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland
Hauptbevollmächtigter für Deutschland: Robert Dietrich
Arnulfstraße 31
80636 München
3. Vertragsverwaltung
Hiscox Europe Underwriting Limited
Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland
Arnulfstraße 31
80636 München
4. Beschwerden
Beschwerden können an den Versicherer, dessen Vertragsverwaltung, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn) und die Financial Services Authority (FSA, 25 The North Colonnade, Canary Wharf, GB-London E 14 5HS) gerichtet werden.

KuV24 SIDELETTER „projektwerk“ zu den NET-IT BEDINGUNGEN 04/2010

In Ergänzung der vereinbarten Versicherungsbedingungen gelten folgende besonderen Vereinbarungen für die Kooperation von KuV24.de mit der projektwerk Unternehmensberatung GmbH (Stand 04/2010):

1. KuV24 Online – Konditionen für projektwerk Premium Mitglieder

Die Konditionen dieses Versicherungsvertrages gelten nur, solange dieser Versicherungsvertrag durch KuV24.de - Konzept und Verantwortung Versicherungsmakler GmbH betreut und der Versicherungsnehmer Premium Mitglied von projektwerk ist. Im Falle eines Vermittlerwechsels oder der Beendigung der projektwerk Premium Mitgliedschaft wird dieser Vertrag zu den derzeit vereinbarten Konditionen über den nächstmöglichen Vertragsablauf hinaus nicht mehr fortgeführt, da es sich um ein an Sonderkonzept von KuV24.de handelt.

2. Prämienneutrale Bedingungsverbesserungen

Werden während eines Versicherungsjahres prämienneutrale Bedingungsverbesserungen durch KuV24.de vereinbart, finden diese Verbesserungen mit sofortiger Wirkung auf diesen Versicherungsvertrag Anwendung. Die Dokumentierung erfolgt automatisch mit der Erstellung des nächsten Versicherungsscheins.

3. Leistungserweiterung: Tätigkeit als Unternehmensberater

In Erweiterung der vereinbarten Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz für die erlaubte berufliche Tätigkeit als Unternehmensberater. Als Unternehmensberater wird tätig, wer einem Auftraggeber im Wesentlichen volks- oder betriebswirtschaftlichen Rat in Angelegenheiten erteilt, die eine unternehmerische Tätigkeit betreffen.

Als Beratung gilt die Analyse des Ist-Zustandes, die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für den Auftraggeber und die Mitwirkung bei deren Umsetzung. Das Treffen von Entscheidungen an Stelle des Auftraggebers, insbesondere Management auf Zeit (Interimsmanagement), ist nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung versichert.

In Ergänzung von Ziffer II. der vereinbarten Versicherungsbedingungen wird für die Tätigkeiten als Unternehmensberater kein Versicherungsschutz gewährt für:

1. Ansprüche aus Prospekthaftung;
2. Ansprüche wegen der Tätigkeit als Insolvenzverwalter;
3. Ansprüche wegen der Tätigkeit als Anlage-, Versicherungs- oder Vermögensberater;
4. Ansprüche wegen des Nichteintreffens von Prognosen über Renditen, Erträge, Einsparungen, Kosten, steuerliche Wirkungen, Bauzeiten oder Liefertermine;
5. Ansprüche wegen der Begutachtung des Wertes von Unternehmen oder Unternehmensteilen;
6. Ansprüche wegen der Vermittlung oder des Verkaufs von Sachen, Rechten, Unternehmen, Unternehmensteilen oder Leistungen, insbesondere von Versicherungen und Kapitalanlageprodukten;
7. Ansprüche wegen Tätigkeiten, durch die Boden, Wasser oder Luft unmittelbar verändert werden, sowie Ansprüche, die darauf beruhen, dass der Zustand von Boden, Wasser oder Luft im Rahmen der Auftragserfüllung nicht ausreichend berücksichtigt wird.

4. Leistungserweiterung: Tätigkeit als Medienagentur

In Erweiterung der vereinbarten Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz für erlaubte Tätigkeiten in der Werbebranche.

In Ergänzung von Ziffer II. der vereinbarten Versicherungsbedingungen wird für die Tätigkeiten in der Werbebranche kein Versicherungsschutz gewährt für:

1. Ansprüche wegen der Tätigkeit als Drucker;
2. Ansprüche wegen Veröffentlichungen verfassungsfeindlichen, rassistischen oder antisemitischen Inhalts in Wort, Bild oder Ton;
3. Ansprüche wegen Schäden infolge der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien oder sonstigen Glücksspielen;
4. Ansprüche wegen nicht zutreffender Vorhersagen oder Berechnungen hinsichtlich in Aussicht gestellter Gutscheine, Rabatte oder sonstiger Gewinne in der Werbung, bei Preisausschreiben oder sonstigen Glücksspielen;
5. Ansprüche wegen der Organisation von Veranstaltungen / Events aller Art.

5. Vereinfachung der Antragstellung:

In Ergänzung zu Ziffer IX. Nr. 1 gilt im Falle des Vertragsabschlusses mittels des KuV24- Online-Antrags die vollständige Beantwortung der Online-Fragen als ausreichend.

6. Vereinfachung von Vertragsobliegenheiten:

In Ergänzung zu Ziffer VIII. Nr. 4 gilt die fristgerechte Beantwortung der Online-Jahresmeldung von KuV24.de für die jährliche Prämienregulierung an Stelle des Prämienregulierungsfragebogens als ausreichend.

Stand: 01.04.2012

Hiscox Europe Underwriting Limited
Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland
Hauptbevollmächtigter
Robert Dietrich

Adresse
Arnulfstraße 31
80636 München
Deutschland
Amtsgericht München HRB 196892

T +49 (0)89 54 58 01 100
F +49 (0)89 54 58 01 199
E hiscox.info@hiscox.de
www.hiscox.de

Hiscox ist ein Handelsname der Hiscox Europe Underwriting Ltd. Hiscox Europe Underwriting Ltd of Great 1 St Helen's, London EC3A 6HX ist registriert in England unter der Nummer 06712051. Directors: Stuart Bridges, Jason Jones, Josie O'Kane, David Bailey, Reeva Bakhshi, Pierre-Olivier Desaulle.